

99012070006000, 99012070006000

# Antrag auf eine Baugenehmigung stellen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8959794/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012070006000, 99012070006000
Leistungsbezeichnung I	Antrag auf eine Baugenehmigung stellen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kindergärten, Campingplätze, Sonderbau, Parkhäuser, Bauantrag, Warenhäuser, Wohnheime, HBO, Anlagen, Baugenehmigungsverfahren, Baubeginn, Kindergarten, Hallen, Großgaragen, Warenlager, Wohnungsbau, Bauen, Bürogebäude, Gebäude, Verkaufsstätten, Errichtung, Vergnügungsstätten, Gaststätten, Nachbarbeteiligung, Freizeitpark, Hausbau, Schulen, Hochhäuser, Einkaufsmärkte, Genehmigungspflichtige Bauvorhaben, Krankenhäuser
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Genehmigung (006)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
<b>Lagen Portalverbund</b>	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	14.09.2023
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP2">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP2</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP57">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP57</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP66">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP66</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP69">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP69</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP71">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP71</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP75">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP75</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP2">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP2</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP57">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP57</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP66">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP66</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP69">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP69</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP71">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP71</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP75">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP75</a>
<b>Teaser</b>	Für die Errichtung, Änderung sowie Nutzungsänderung von (baulichen) Anlagen benötigen Sie in der Regel eine Baugenehmigung.

## Modul

## Sachverhalt

### Volltext

Für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung sowie Nutzungsänderung, der Abbruch und die Beseitigung von (baulichen) Anlagen oder von Teilen benötigen Sie in der Regel eine Baugenehmigung.

Für einen Sonderbau (z.B. Hochhäuser) wird die Baugenehmigung im herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren erteilt.

Für sonstige genehmigungspflichtige Bauvorhaben wird die Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens erteilt.

Beantragen können Sie die Baugenehmigung, indem Sie einen Bauantrag zusammen mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen digital im Bauportal oder analog einreichen.

Sie dürfen erst mit dem Bau beginnen, nachdem Sie die Baugenehmigung erhalten haben.

Das Baustellenschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung beginnen oder wenn die Bauausführung nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann mit einem schriftlichen Antrag um jeweils bis zu 2 Jahre verlängert werden.

### Erforderliche Unterlagen

Informationen zu den erforderlichen Unterlagen und Vordrucken erhalten sie unter dem beigefügtem Link zu Bauvorlagen.  
<https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>  
<https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>

### Voraussetzungen

Alle erforderlichen Unterlagen und Formulare sind vollständig digital im Bauportal oder analog eingereicht. Dem Vorhaben stehen keine

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.</p> <p>Die Höhe der Gebühren richtet sich, außer beim Abbruch, nach den Rohbaukosten der baulichen Anlage. Die jeweiligen Kommunen können durch Satzung abweichende Gebühren vom Gebührenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung festsetzen. Wenden Sie sich hierzu an die für Sie zuständige Bauaufsichtsbehörde.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie als Bauherrschaft müssen den Bauantrag mit den erforderlichen Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde, in deren Gebiet sich das Grundstück befindet, einreichen.</p> <p>Die Bauaufsichtsbehörde prüft, ob die Bauvorlagen vollständig sind. Kann der Bauantrag aufgrund fehlender Unterlagen nicht bearbeitet werden, kann sie diesen zurückweisen. Einzelne Bauvorlagen können nachgefordert werden.</p> <p>Sind die Bauvorlagen vollständig, prüft die Bauaufsichtsbehörde (unter Beteiligung der Gemeinde und von Fachdienststellen), ob dem Bauvorhaben öffentlich - rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Wenn alle Stellungnahmen vorliegen und der Bauantrag geprüft wurde, teilt Ihnen die Bauaufsichtsbehörde die Entscheidung digital über das Bauportal oder analog mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Baugenehmigung wird erteilt,</li> <li>- nur mit bestimmten Auflagen und Bedingungen erteilt oder</li> <li>- der Bauantrag wird abgelehnt.</li> </ul> <p>Mit der Ausführung des Vorhabens dürfen Sie erst beginnen, nachdem Ihnen die Baugenehmigung vorliegt.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Dauer des Verfahrens hängt vom Einzelfall ab, insbesondere davon, welche Stellen beteiligt werden müssen und ob alle erforderlichen Unterlagen vollständig sind.</p>
Frist	<p>Eine erteilte Baugenehmigung ist 3 Jahre gültig. Falls erst zu einem späteren Zeitpunkt gebaut wird, muss eine Verlängerung der Baugenehmigung vor Fristablauf schriftlich beantragt werden. Das gilt auch, wenn die Bauarbeiten länger als ein Jahr unterbrochen</p>

Modul	Sachverhalt
	worden sind.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Feuerungsanlagen dürfen erst nach Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit und der ordnungsgemäßen Abführung der Abgase durch den Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen (dies ist z. B. der bevollmächtigte Schornsteinfeger) in Betrieb genommen werden.
<b>Rechtsbehelf</b>	Gegen den Bescheid der Behörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung von Anlagen Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung sowie Nutzungsänderung, der Abbruch und die Beseitigung von (baulichen) Anlagen oder von Teilen</li> </ul> </li>   <li>• Für Sonderbau (z.B. Hochhäuser) wird die Baugenehmigung im herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren erteilt.</li>   <li>• Beantragung: Bauantrag zusammen mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen digital im Bauportal oder analog einreichen.</li>   <li>• Baubeginn erst nachdem die Baugenehmigung erteilt wurde</li>   <li>• Ein Baustellenschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.</li>   <li>• Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen wurde oder wenn die Bauausführung nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist.</li>   <li>• Die Frist kann mit einem schriftlichen Antrag um jeweils bis zu 2 Jahre verlängert werden.</li>   <li>• Zuständig: untere Bauaufsichtsbehörde.</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpunkt</b>	An die untere Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsichtsbehörden der Landkreise, der Kreisfreien Städte, der Sonderstatusstädte).
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Applying for a building permit, Antrag auf eine Baugenehmigung stellen